Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen Stellung nehmen zu können. Anbei erhalten Sie dazu unsere Positionierung. Wir begrüßen den Gesetzentwurf grundsätzlich, sprechen uns aber dafür aus, § 299 a Abs. 1 StGB auf Angehörige <u>akademischer</u> Heilberufe zu beschränken, da für die nicht akademischen Gesundheitsfachberufe der Pflege die allgemeinen Strafvorschriften des § 299 StGB ausreichend sind.

Sofern Sie zu dem Gesetz noch eine mündliche Anhörung in Ihrem Hause durchführen, wären wir für eine Einladung sehr dankbar.

Gerne stehen wir Ihnen für Nachfragen zu den Auswirkungen des Gesetzes auf die Pflege zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen bpa-Bundesgeschäftsstelle

Axel Schnell (Leiter der Bundesgeschäftsstelle)

11 Ah Fr. Walden En 1414

bpa.Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

Bundesgeschäftsstelle Friedrichstr. 148 10117 Berlin

Tel.: +49 30 308788-60 Fax: +49 30 308788-89

www.bpa.de

Mehr als jede dritte Pflegeeinrichtung bpd in Deutschland ist Mitglied im bpa www.bpa.de



Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Referentenentwurf

Berlin, 8. April 2015



Vorbemerkung

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa) bildet mit mehr als 8.500 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind im bpa organisiert. Die Mitglieder des bpa tragen die Verantwortung für rund 260.000 Arbeitsplätze und ca. 20.000 Ausbildungsplätze. Mit rund 4.250 Pflegediensten, die ca. 195.000 Patienten betreuen, und 4.250 stationären Pflegeeinrichtungen mit etwa 280.000 Plätzen vertritt der bpa mehr als jede dritte Pflegeeinrichtung bundesweit. Vor diesem Hintergrund nimmt der bpa wie folgt Stellung.

Grundsätzliche Bewertung

Der bpa begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der Bundesregierung, vereinzelten korruptiven Praktiken mit Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten. Auch nach Ansicht des bpa beeinträchtigt Korruption den Wettbewerb, verteuert medizinische Leistungen und untergräbt das Vertrauen von Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen.

Für die nicht akademischen Gesundheitsfachberufe der Pflege sind allerdings bereits die allgemeinen Strafvorschriften des § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) völlig ausreichend. Es ist nicht ersichtlich, welche generalpräventive Relevanz der neue § 299a StGB für nicht akademische Gesundheitsfachberufe haben sollte.

Der Entwurf sollte daher nach Auffassung des bpa wie folgt überarbeitet werden:

• § 299a Abs. 1 StGB sollte auf "Angehörige <u>akademischer</u> Heilberufe" beschränkt werden.

Im Einzelnen:

In der Pflege arbeiten ganz überwiegend Angehörige der Gesundheitsfachberufe (Altenpfleger/innen und Krankenpfleger/innen, Kinderkrankenpfleger/innen sowie Altenpflegehelfer/innen und Krankenpflegehelfer/innen). Die Pflegekräfte arbeiten nicht freiberuflich, sondern fast ausschließlich als Angestellte in den Einrichtungen und verfügen innerhalb des Gesundheitswesens mangels eigener Berechtigung zur Verschreibung von Arzneimitteln oder Verordnungen über keinerlei

bpa

konzentrierte Entscheidungsbefugnisse. Sie haben keine Lenkungsfunktion und Schlüsselposition wie Ärzte oder Apotheker inne und sind daher auch kein typisches Ziel von Dritten, die sich durch unlautere Einflussnahme auf diese Berufsgruppe einen rechtswidrigen Vorteil verschaffen könnten. Die Motivation des Gesetzentwurfes liegt dagegen ersichtlich in der Strafrechtslücke durch die Entscheidung des Großen Senats des Bundesgerichtshofes vom 29.03.2012 (GSSt 2/11) begründet, die sich allein auf die Anwendbarkeit der Amtsträgerdelikte für niedergelassene Ärzte bezog.

Die Gesetzesbegründung lehnt eine Begrenzung des Täterkreises auf akademische Heilberufsgruppen zwar ab. Es wird dort aber selbst ausgeführt, dass die nicht-akademischen Heilberufsgruppen nicht in demselben Maß wie Ärzte und Apotheker in die Ausgabenverteilung im Gesundheitswesen eingebunden sind und damit das generelle Risiko unlauterer Einflussnahme auch geringer ausfällt. Dennoch könne daraus nicht gefolgert werden, dass korruptive Praktiken bei den nicht-akademischen Heilberufen weniger strafwürdig seien. Daher sei auch für die Leistungen dieser Berufsgruppe mit Mitteln des Strafrechts sicherzustellen, dass sie frei von unzulässiger Einflussnahme erbracht werden. Dem kann nicht gefolgt werden. Bezeichnenderweise nennt die Gesetzesbegründung zwar für Ärzte und Apotheker zahlreiche Beispiele korruptiver Praktiken, für die nicht-akademischen Gesundheitsfachberufe bleibt sie aber konkrete Beispiele schuldig. Lediglich die hypothetische Möglichkeit einer unrechtmä-Bigen Beeinflussung bei der Leistungserbringung im Rahmen von Modellversuchen nach § 63 Abs. 3c SGB V wird angeführt.

Nach Auffassung des bpa gibt es insgesamt keine belastbaren Erkenntnisse, die auf eine gesteigerte Bestechungsanfälligkeit der nicht-akademischen Gesundheitsfachberufe schließen lassen könnten. Die in der Gesetzesbegründung angeführten wagen Argumente dürfen nicht dazu führen, dass ein ganze Berufsgruppe einem Straftatbestand unterworfen und von zusätzlichen Strafvorschriften bedroht wird, obwohl es bereits ausreichend andere Tatbestände gibt, die strafwürdiges Verhalten bei den Gesundheitsfachberufen erfassen und auch sanktionieren. Dazu gehören vor allem § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 263 StGB (Betrug), § 266 StGB (Untreue) sowie § 267 StGB (Urkundenfälschung).

Der bpa fordert daher für § 299a Abs. 1 StGB insgesamt eine Beschränkung auf Angehörige akademischer Heilberufe.

Ende der Stellungnahme –